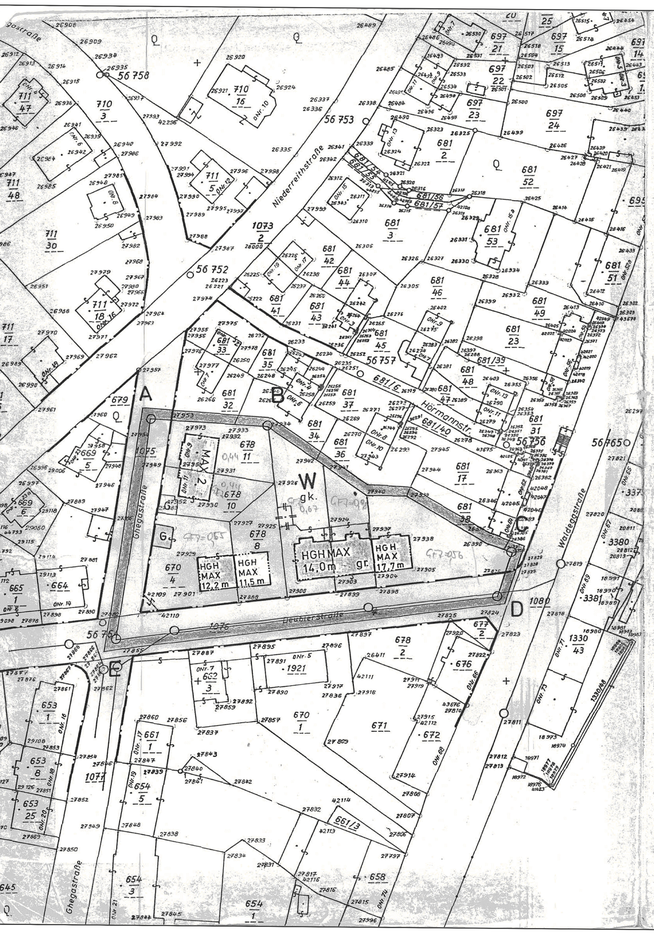


SOWEIT IM BPL. NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN UNZULÄSSIG.

Die Versiegelung der Hof- und Vorgartenflächen ist unzulässig. Unter Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (z.B.: Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Liftanlagen, Notstiegen und damit verbundene Einrichtungen sind außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

Mindestens 50 % der Vorgartenfläche sind mit Bäumen und bzw. oder Sträuchern zu bepflanzen.

Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Grenzen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der Oö. BauO festgelegten Abstände einzuhalten.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND.....
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE

GRENZLINIEN

BAUFLUCHTLINIEN

ANBAUVERBINDLICH

HÖHENBEGRENZUNGSLINIE

KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN

GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES

AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE

GRENZE DES STADTGEBIETES

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG

VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE

HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE

BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE

ZU ERHALTEN

ALTBESTAND

ABBRUCH

DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

W 109/6 GHEGASTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL. W 109 (KDM. AM 31. 10. 1969).

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - E - A

FLÄCHE CA. 5850 M²

MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
DATUM:.....

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
DER STADT LINZ NR.: 21
VOM 13. 11. 89

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 14. 11. 1989

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: LUEGER

GEZEICHNET PERTLWIESER AM 21. 4. 1989
GEÄNDERT ..... AM .....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER E.H.